Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **13 (1953)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54). Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166. Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

12 Aug. 1953 13. Jahrg.

Inhalt

Kirchliche Dokumente zur Filmarbeit 41
Kurzbesprechungen 45

Kirchliche Dokumente zur Filmarbeit

Mögen auch Interesse und persönlicher Einsatz unentbehrliche Voraussetzungen erfolgreicher katholischer Filmarbeit sein, entscheidend ist ein anderer, objektiverer Faktor: der amtliche kirchliche Auftrag. Dieser Auftrag wurde erstmals für die Bischöfe und Gläubigen der Gesamtkirche erteilt durch die Film-Enzyklika «Vigilanti cura». Pius XI. fordert darin u. a.:

1. die Weckung der Verantwortung eines jeden einzelnen im Sinne einer bindenden Verpflichtung des Gewissens, konsequent die Filmwerke zu meiden, die «Glaube und Sitte des Christentums beleidigen», d. h. die eine Gefahr für das Seelenheil der Gläubigen darstellen;
2. Schaffung einer offiziellen kirchlichen Filmstelle in jedem Land, eines «Stabile pro tota natione inspectionis officium», das die guten Filme fördern, die übrigen klassifizieren und das Urteil Priestern und Gläubigen bekanntgeben soll.

Alle seit «Vigilanti cura» erlassenen kirchlichen Verlautbarungen, sowohl die verschiedenen vonseiten des Hl. Stuhles wie der Bischöfe der einzelnen Länder, verfolgen immer wieder nur das eine Ziel: die von Pius XI. in seinem Filmrundschreiben gegebenen Weisungen aufs neue einzuschärfen und, auf Einzelfragen hinweisend, zu ergänzen und auszuweiten. So brachten z. B. die letzten Jahre in Form von Hirtenbriefen klare Weisungen des Episkopates aus Oesterreich, Deutschland und Belgien. Dieses Jahr 1953 bedeutet für die katholische Filmarbeit insofern einen Wendepunkt, als der Vatikan in vermehrtem Maße sich selbst